



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe März 2021

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

- 1. 7 U 106/19** **Urteil vom 19.01.2021**  
Räum- und Streupflicht auf einem Tankstellengelände
- 2. 10 U 103/19** **Urteil vom 22.12.2020**  
Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch aus übergeltetem Recht, Verjährung, Vormund
- 3. 10 W 71/20** **Beschluss vom 27.01.2021**  
gemeinschaftliches Ehegattentestament, Testamentsauslegung, Pflichtteilsstrafklausel, Anwachsung
- 4. 11 U 5/20** **Urteil vom 11.12.2020**  
Verkehrsunfall, Fahrzeugschaden, Totalschaden, Restwert, regionaler Markt
- 5. 11 U 33/20** **Beschluss vom 11.01.2021**  
Rentenversicherung, Rentenversicherungsträger, Abfindung, Haftpflichtversicherer, Beiträge, Amtspflichtverletzung
- 6. 11 W 37/20** **Beschluss vom 31.08.2020**  
Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Fußgängerunfall, abhilfebedürftige Gefahrenstelle, Gehweg, lose Platte

7. **11 W 40/20**                    **Beschluss vom 11.08.2020**  
Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Fußgängerunfall, Fußgängerzone, abhilfebedürftige Gefahrenstelle, Baumscheibe, unterschiedliche Steinsorten
8. **11 W 51/20**                    **Beschluss vom 17.08.2020**  
Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Amtspflichtverletzung, Schutzbereich, Jobcenter, verspätete Meldung
9. **11 W 67/20**                    **Beschluss vom 16.12.2020**  
Prozesskostenhilfe, Beschwerde, zu Unrecht erlittene Strafvollstreckungshaft, Entschädigung, Höhe
10. **26 U 54/19**                    **Urteil vom 02.02.2021**  
Chirotherapeutische Manipulation an der Wirbelsäule

### Strafsenate

1. **1 VAs 38/20**                    **Beschluss vom 02.09.2020**  
Absehen von der Vollstreckung, lebenslange Freiheitsstrafe, Abschiebung, besondere Schwere der Schuld, Mindestverbüßungsdauer
2. **1 VAs 54/20**                    **Beschluss vom 23.09.2020**  
Absehen von der Vollstreckung, Sicherungsverwahrung, Abschiebung, Rückkehrgefahr, Kriminalprognose
3. **1 VAs 55/20**                    **Beschluss vom 26.10.2020**  
Bundeszentralregister, Eintragung eines wegen Schuldunfähigkeit eingestellten Verfahrens, Gutachten
4. **1 Vollz(Ws) 105/20**            **Beschluss vom 26.10.2020**  
Maßregelvollzug, Unterbringungskosten, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Arbeit
5. **1 Vollz(Ws) 231/20**            **Beschluss vom 26.08.2020**  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltenener Sicherungsverwahrung, erforderliche Behandlungsmaßnahmen
6. **1 Vollz(Ws) 258/20**            **Beschluss vom 04.11.2020**  
Lebenslange Freiheitsstrafe, Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, langjährige Inhaftierung
7. **1 Vollz(Ws) 276/20**            **Beschluss vom 09.09.2020**  
Strafvollzug, Angleichungsgrundsatz, Einkauf Anstaltskaufmann, marktgerechte Preisgestaltung
8. **1 Ws 279/20**                    **Beschluss vom 23.07.2020**  
Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, Beschleunigungsgebot, wichtiger Grund, Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft

9. **1 Ws 318/20**                    **Beschluss vom 14.08.2020**  
Besetzungseinwand, Begriff der dauernden Verhinderung, Corona-Pandemie
10. **1 Ws 325/20**                    **Beschluss vom 18.08.2020**  
Besetzungseinwand, notwendiger Tatsachenvortrag, Pflicht zur Ausschöpfung der Rügefrist
11. **1 Ws 380/20**                    **Beschluss vom 18.11.2020**  
Schöffe, Amtsenthebung, grobliche Verletzung der Amtspflichten
12. **1 Ws 479/20**                    **Beschluss vom 02.12.2020**  
Widerruf der Strafaussetzung, neue Straftat, polizeiliches Geständnis
13. **1 Ws 438 + 448/20**            **Beschluss vom 05.11.2020**  
Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, Beschleunigungsgebot, wichtiger Grund, Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft, Befangenheit eines Schöffen
14. **4 RBs 446/20**                    **Beschluss vom 28.01.2021**  
Corona; Covid-19, Ansammlung, Zusammenkunft, Vereinbarkeit mit höher-rangigem Recht
15. **4 RBs 13/21**                    **Beschluss vom 11.02.2021**  
rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Rechtsbeschwerdeverfahren, Vollstreckungslösung, Kompensation, Fahrverbot
16. **4 RVs 118/20**                    **Beschluss vom 16.02.2021**  
rechtliches Gehör, falsche Belehrung, Beweiskraft des Protokolls, Rügever-kümmern, Protokollberichtigung
17. **4 RVs 141/20**                    **Beschluss vom 29.12.2020**  
Berufungsbeschränkung, Bindungswirkung, Verweis auf Feststellungen im an-gefochtenen Urteil, Erörterungsmangel, eigene Feststellungen
18. **4 RVs 142/20**                    **Beschluss vom 14.01.2021**  
Einziehung, durch die Tat erlangt, Vermögenswert, tatsächliche Verfügungs-gewalt, mehrere Beteiligte
19. **4 Ws 227/20**                    **Beschluss vom 29.12.2020**  
Jugendlicher, Heranwachsender, Kosten, Auslagen, Ermessen
20. **4 Ws 244/20**                    **Beschluss vom 14.01.2021**  
notwendige Auslagen des Nebenklägers im Berufungsverfahren, Kosten- und Auslagenentscheidung

## Zivilsenate

**zu 1. 7 U 106/19 Urteil vom 19.01.2021**  
**Räum- und Streupflicht auf einem Tankstellengelände**

1.

Zur un schlüssigen Darlegung einer allgemeinen Glätte/erkennbarer Anhaltspunkte für eine ernsthaft drohende Gefahr aufgrund vereinzelter Glättestellen im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BGH (etwa Urt. v. 2.7.2019 – VI ZR 184/18, r+s 2019, 606 Rn. 10) auf einem Tankstellengelände nach persönlicher Anhörung des Klägers.

2.

Gelingt dem Kläger die Darlegung einer allgemeinen Glätte/erkennbarer Anhaltspunkte für eine ernsthaft drohende Gefahr aufgrund vereinzelter Glättestellen nicht, kann er sich auch nicht auf einen Anscheinsbeweis stützen. Erst wenn der Kläger der Darlegungslast genügt und im Bestreitensfall eine Verkehrssicherungspflichtverletzung beweist, spricht nach dem ersten Anschein eine Vermutung dafür, dass sich in dem Unfall im Bereich der Gefahrenquelle gerade diejenige Gefahr verwirklicht hat, deren Eintritt die Schutzvorschriften verhindern wollten (im Anschluss an BGH Beschl. v. 26.2.2009 – III ZR 225/08, zfs 2010, 132 Rn. 5).

**zu 2. 10 U 103/19 Urteil vom 22.12.2020**  
**Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch aus übergelertem Recht, Verjährung, Vormund**

1.

Für den Beginn der Verjährung des Pflichtteilsanspruchs eines Geschäftsunfähigen ist auf die Bestellung des Vormunds bzw. Betreuers und dessen Kenntnis abzustellen (§ 210 BGB).

2.

Ein Vormund ist durch § 1795 BGB nicht gehindert, von der Erhebung einer Klage bzw. Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrags namens des Mündels gegen den Vormund oder einen nahen Angehörigen abzusehen.

**zu 3. 10 W 71/20 Beschluss vom 27.01.2021**  
**gemeinschaftliches Ehegattentestament, Testamentsauslegung, Pflichtteilsstrafklausel, Anwachsung**

Eine Einsetzung als Schlusserbe entfällt, wenn der in einem Ehegattentestament zum Schlusserben eingesetzte Abkömmling nach dem ersten Todesfall trotz testamentarisch vorgesehener Verwirkungsklausel den Pflichtteil verlangt. Es gilt dann die Anwachsung gemäß § 2094 BGB als gewollt.

**zu 4. 11 U 5/20 Urteil vom 11.12.2020**  
**Verkehrsunfall, Fahrzeugschaden, Totalschaden, Restwert, regionaler Markt**

Ein Geschädigter verstößt bei der Ermittlung des Restwertes für sein beschädigtes Fahrzeug nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn

der beauftragte Sachverständige den Restwert nach dem regionalen Markt am Unfallort ermittelt, nachdem der Geschädigte das nicht mehr fahrbereite Unfallfahrzeug dort belassen hat und zur Abwicklung des Schadensfalls auch von dort aus veräußern will. Der Geschädigte ist dann nicht gehalten, das beschädigte Fahrzeug zunächst zu seinem Wohnort zu überführen, um es auf dem dortigen regionalen Markt zu veräußern.

**zu 5. 11 U 33/20                      Beschluss vom 11.01.2021**  
**Rentenversicherung, Rentenversicherungsträger, Abfindung, Haftpflichtversicherer, Beiträge, Amtspflichtverletzung**

Zur Frage der Amtspflichtverletzung eines Rentenversicherungsträgers, der mit dem zum Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall verpflichteten Haftpflichtversicherer eine Kapitalabfindung von Ansprüchen auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung vereinbart hat, mit der aus Sicht des Unfallgeschädigten zu geringe Rentenansprüche begründet wurden.

**zu 6. 11 W 37/20                      Beschluss vom 31.08.2020**  
**Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Fußgängerunfall, abhilfebedürftige Gefahrenstelle, Gehweg, lose Platte**

Ein Gehweg mit einer losen Plattierung, scharfkantigen Niveauunterschieden, erheblichen Zwischenräumen zwischen Platten kann im Bereich eines Hausingangs eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle darstellen. Das gilt insbesondere dann, wenn die schadhafte Stelle nicht wegen ihrer Größe, farblichen oder sonstigen Beschaffenheit weithin so erkennbar ist, dass sich ein Fußgänger dem schadhafte Bereich nur mit größter Vorsicht nähern sollte.

**zu 7. 11 W 40/20                      Beschluss vom 11.08.2020**  
**Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Fußgängerunfall, Fußgängerzone, abhilfebedürftige Gefahrenstelle, Baumscheibe, unterschiedliche Steinsorten**

Wird die zum Gehen bestimmte Pflasterung einer Fußgängerzone durch unterschiedliche Steinsorten gestaltet, müssen alle Bereiche der Pflasterung grundsätzlich so gestaltet sein, dass sie von einem durchschnittlichen Gehwegbenutzer bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt ohne weiteres genutzt werden können. Allein der Einsatz unterschiedlicher Steinsorten zur Gestaltung einer Gehwegfläche begründet keine unterschiedlichen Maßstäbe für die Verkehrssicherung. Die Beschaffenheit einer Pflasterung kann einem Fußgänger den Eindruck vermitteln, auch um Bäume verlegtes Natursteinpflaster gehöre zu dem Bereich, den Fußgänger zum Gehen nutzen können und nicht als Teil einer Baumscheibe meiden sollten.

**zu 8. 11 W 51/20                      Beschluss vom 17.08.2020**  
**Prozesskostenhilfe, Beschwerde, Amtspflichtverletzung, Schutzbereich, Jobcenter, verspätete Meldung**

Die Amtspflicht eines Jobcenters, einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 203a SGB V das Ende des Bezuges von ALG II durch einen versicherten Leistungsempfänger mitzuteilen, schützt nicht den Versicherten, dessen

materiell-rechtliche Stellung von der Einhaltung dieser Meldepflicht nicht berührt wird. Das Jobcenter ist auch grundsätzlich nicht verpflichtet, Leistungsempfänger über diese Meldepflicht aufzuklären und sie auf eine ihnen selbst gem. § 205 SGB V obliegende Mitteilungspflicht hinzuweisen.

**zu 9. 11 W 67/20                      Beschluss vom 16.12.2020**  
**Prozesskostenhilfe, Beschwerde, zu Unrecht erlittene Strafvollstreckungshaft, Entschädigung, Höhe**

Die Entschädigung für einen Tag unrechtmäßig erlittener Haft ist vor dem Hintergrund der zum 08.10.2020 in Kraft getretenen Änderung des § 7 Abs. 3 StrEG, wonach die Entschädigung für den Tag einer rechtmäßig angeordneten Freiheitsentziehung nunmehr 75,00 € (anstatt zuvor 40,00 €) beträgt, auf 100,00 € zu bemessen.

**zu 10. 26 U 54/19                      Urteil vom 02.02.2021**  
**Chirotherapeutische Manipulation an der Wirbelsäule**

Bei einer Manipulation an der Wirbelsäule ist über das Risiko der Einblutung aufzuklären.

Erfordert diese Blutung als subdurales Hämatom eine Operation, können dem Arzt / Chiropraktiker auch die Folgen der Operation zuzurechnen sein.

Bei einer inkompletten Querschnittslähmung kann ein Schmerzensgeld von 150.000,- € angemessen sein.

## Strafsenate

**zu 1. 1 VAs 38/20                      Beschluss vom 02.09.2020**  
**Absehen von der Vollstreckung, lebenslange Freiheitsstrafe, Abschiebung, besondere Schwere der Schuld, Mindestverbüßungsdauer**

1.

Die gemäß § 57a StGB erfolgte Festsetzung einer Mindestverbüßungsdauer bei lebenslanger Freiheitsstrafe bietet - auch unter Berücksichtigung des bei der nach § 456a Abs. 1 StPO zu treffenden Ermessensentscheidung bestehenden eigenen Beurteilungsspielraums der Vollstreckungsbehörde - einen konkreten Anhalt dafür, dass nach deren Ablauf ein Sühneausgleich für die schwere Tatschuld auch aus Sicht der Bevölkerung geschaffen sein könnte und dass ein (gesteigertes) öffentliches Interesse an einer nachhaltigen Strafvollstreckung möglicherweise nicht mehr besteht.

2.

Für die Ermessensentscheidung gemäß § 456a Abs. 1 StPO folgt daraus, dass sich das öffentliche Interesse an der weiteren Strafverbüßung jedenfalls bei deutlichem Überschreiten der Mindestverbüßungsdauer nicht (mehr) allein mit der Schwere der Schuld und den Umständen der Tat begründen lässt. Es bedarf vielmehr darüberhinausgehender Umstände, die das allgemeine Rechtsempfinden der Bevölkerung (neben den die besondere Schuld schwere begründenden Umständen) ebenfalls nachhaltig prägen und die Annahme eines fortbestehenden Interesses an einer nachhaltigen Strafvollstreckung gerechtfertigt erscheinen lassen.

**zu 2. 1 VAs 54/20                    Beschluss vom 23.09.2020**  
**Absehen von der Vollstreckung, Sicherungsverwahrung, Abschiebung, Rückkehrgefahr, Kriminalprognose**

1.

Eine ungünstige Kriminalprognose ist nur insoweit von Bedeutung für die Ermessenentscheidung im Rahmen des § 456a Abs. 1 StPO, als dass sie konkrete Rückschlüsse darauf zulässt, der (abgeschobene) Betroffene werde alsbald wieder ins Inland zurückkehren und hier neue Straftaten begehen.

2.

Nach vollständiger Verbüßung der (hier elfjährigen) Straftat spielen bei der Frage des Absehens von der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung Abwägungsfaktoren wie insbesondere die Umstände der Tat und die Schwere der Schuld - jedenfalls im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung - keine Rolle mehr.

3.

Allerdings sind Kriminalprognose und konkrete Tatsachen für eine Rückkehrgefahr im Rahmen der Abwägung „wechselseitig“ zu berücksichtigen, und zwar auch im Hinblick auf das zeitliche Moment einer „alsbaldigen“ Rückkehr. Je ungünstiger sich die Legalprognose darstellt und je gravierender die zu erwartenden Straftaten unter Berücksichtigung der Bedeutung der bedrohten Rechtsgüter sind, desto geringer müssen die (konkreten) Anhaltspunkte einer Gefahr für eine alsbaldige Rückkehr ins Inland sein und desto großzügiger kann auch die Zeitspanne für das Merkmal einer „alsbaldigen“ Rückkehr bemessen werden.

**zu 3. 1 VAs 55/20                    Beschluss vom 26.10.2020**  
**Bundeszentralregister, Eintragung eines wegen Schuldunfähigkeit eingestellten Verfahrens, Gutachten**

Für die Rechtmäßigkeit der Eintragung eines wegen Schuldunfähigkeit eingestellten Verfahrens in das Bundeszentralregister war bereits nach der alten Rechtslage (§ 11 Abs. 1 S. 1 BZRG in der bis zum 30. August 2020 gültigen Fassung) zu fordern, dass die Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde auf einem Gutachten beruhte, das in einem Strafverfahren eingeholt wurde. Wenn sich die Staatsanwaltschaft für die Einstellung lediglich auf ein Gutachten beruft, das sich z.B. auf Veranlassung eines Zivil- oder Sozialgerichts zur Geschäfts- und Prozessfähigkeit des Betroffenen verhält, hat die Eintragung keinen Bestand.

**zu 4. 1 Vollz(Ws) 105/20    Beschluss vom 26.10.2020**  
**Maßregelvollzug, Unterbringungskosten, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Arbeit**

1.

Der Vollstreckungsbehörde kommt bei der Bewertung einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung als Arbeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Maßregelvollzugs (§ 138 Abs. 2 S. 2 StVollzG) ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

2.

Es ist ebenso wie im Strafvollzug verfehlt, die Bewertung einer arbeitstherapeutischen Beschäftigung im Maßregelvollzug als Arbeit von dem Erfordernis eines im Vorhinein festgelegten zeitlichen Mindestumfangs abhängig zu machen. Vielmehr ist ebenso wie im Strafvollzug von wesentlicher Bedeutung, ob die Beschäftigung ein wirtschaftliches Ergebnis im Sinne eines Produktionswertes besitzt, wobei darüber hinaus dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass unter den Bedingungen des Maßregelvollzugs eine Beschäftigung des Unterbrachten in der Regel nicht in gleichem Maß zu wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsergebnissen führen kann wie beim Vollzug von Freiheitsstrafe.

**zu 5. 1 Vollz(Ws) 231/20 Beschluss vom 26.08.2020  
Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, erforderliche Behandlungsmaßnahmen**

1.

Behandlungsmaßnahmen, welche im Vollzugsplan ausdrücklich vorgesehen sind, sind im Rahmen der Überprüfung ausreichender Betreuung gemäß § 119a StVollzG unabhängig von ihrer tatsächlichen Notwendigkeit regelmäßig als erforderlich im Sinne des § 66c Abs. 1 StGB anzusehen, da ansonsten das Überprüfungsverfahren immer mit einem nicht zu leistenden Erfordernis einer Überprüfung der angeordneten Behandlungsmaßnahmen auf Ihre Erforderlichkeit verbunden wäre.

2.

Aus dem „Bringschuldcharakter“ einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Betreuung resultiert die Aufgabe der Vollzugsbehörde, dem Verurteilten entsprechende Behandlungsmaßnahmen anzubieten und ihn zu deren Wahrnehmung zu motivieren, sofern nicht jeglicher Ansatz für eine Motivationsarbeit fehlt.

**zu 6. 1 Vollz(Ws) 258/20 Beschluss vom 04.11.2020  
Lebenslange Freiheitsstrafe, Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit, langjährige Inhaftierung**

1.

Für den Begriff des „langjährig inhaftierten“ Gefangenen im Sinne des § 53 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW ist vornehmlich darauf abzustellen, wie lange der konkrete Vollzug bereits währt. Zudem ist gleichzeitig bedeutsam, wie lang die zu verbüßende Haftstrafe sich insgesamt darstellt, mit der Folge, dass auch abhängig von der Länge der verhängten Haftstrafe sowohl frühzeitigere als auch zunehmend häufigere Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren sind.

2.

Die in Nordrhein-Westfalen allein auf die tatsächliche Zeit der Inhaftierung (fünf Jahre) abstellenden Richtlinien für die Gewährung und Durchführung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit (RV d. JM vom 14.06.2017 [4511 - IV. 28] in der Fassung vom 10.07.2020) werden der gebotenen Berücksichtigung sowohl der bisherigen Haftdauer als auch der Länge der verhängten Haftstrafe für den Fall lebenslanger Freiheitsstrafen nicht vollumfänglich gerecht.

3.

Die Bewertung, dass bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgebotes und der hierzu ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bereits nach Vollstreckung von vier Jahren Freiheitsstrafe zu gewähren sind, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

**zu 7. 1 Vollz(Ws) 276/20 Beschluss vom 09.09.2020  
Strafvollzug, Angleichungsgrundsatz, Einkauf Anstaltskaufmann, marktgerechte Preisgestaltung**

1.

Nach der den Einkauf der Gefangenen für den täglichen Lebensbedarf (namentlich Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege) regelnden Vorschrift des § 17 Abs. 1 StVollzG NRW hat die Vollzugsanstalt für ein entsprechendes Einkaufsangebot Sorge zu tragen, das die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen angemessen berücksichtigt, wobei das Warensortiment und die marktgerechte Preisgestaltung eine wesentliche Rolle spielen.

2.

Soweit die Vollzugsanstalt Gefangene auch hinsichtlich des Erwerbs der in § 17 Abs. 3 StVollzG NRW genannten (nicht zum täglichen Lebensbedarf gehörenden) Gegenstände auf einen Bezug über den Anstaltskaufmann verweisen will, kann eine solche Handhabung nur dann in Betracht kommen, wenn ebenfalls eine „marktgerechte Preisgestaltung“ gewährleistet ist.

3.

Mit Rücksicht auf die regelmäßig begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Strafgefangenen und den Angleichungsgrundsatz kann eine solche marktgerechte Preisgestaltung lediglich dann angenommen werden, wenn der Bezug über den Anstaltskaufmann im Verhältnis zum Versandhandel zu zumindest im Wesentlichen gleichen Konditionen gewährleistet ist. Diese Voraussetzung ist nach Bewertung des Senats jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn der an den Anstaltskaufmann für eine identische bzw. baugleiche Ware zu entrichtende Preis den unter Einbeziehung der eventuellen zusätzlichen Versandkosten zu ermittelnden Durchschnittspreis von zumindest drei Anbietern aus dem Versandhandel um mehr als 20 % übersteigt.

**zu 8. 1 Ws 279/20 Beschluss vom 23.07.2020  
Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, Beschleunigungsgebot, wichtiger Grund, Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft**

1.

Bei über zwei Jahre andauernder Untersuchungshaft ist dem Beschleunigungsgebot in besonderem Maß Rechnung zu tragen und bei hiergegen gerichteten Verstößen die Fortdauer der Untersuchungshaft auch bei zu erwartender lebenslanger Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig anzusehen.

2.

Ein notwendiger bevorstehender Wechsel des Kammervorsitzes infolge Verhinderung des/der bisherigen Vorsitzenden wegen besonderer gesundheitlicher Risiken (hier im Rahmen der Corona-Pandemie) vermag weitere Verzögerungen des Verfahrens bei bereits lange andauernder Untersuchungshaft nicht zu rechtfertigen, wenn die umgehende Durchführung der Hauptverhandlung nach

Maßgabe der Vertretungsregelungen unter dem Vorsitz der mit dem Verfahrensgegenstand vertrauten stellvertretenden Vorsitzenden möglich ist. Gleiches gilt für einen mehrfach angezeigten Verteidigerwechsel, wenn die Fortführung des Verfahrens unter Mitwirkung des bereits bestellten Pflichtverteidigers und Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers gesichert werden kann.

**zu 9. 1 Ws 318/20                      Beschluss vom 14.08.2020**  
**Besetzungseinwand, Begriff der dauernden Verhinderung, Corona-Pandemie**

Die wegen Alters und/oder bestehender Vorerkrankungen begründete Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe kann geeignet sein, die dauernde Verhinderung eines Richters betreffend die Leitung von öffentlichen Hauptverhandlungen während der Corona-Pandemie im Sinne des § 21i Abs. 1 GVG und einen darauf gestützten richterlichen Wechsel im Spruchkörper während des laufenden Geschäftsjahres zu begründen.

**zu 10. 1 Ws 325/20                      Beschluss vom 18.08.2020**  
**Besetzungseinwand, notwendiger Tatsachenvortrag, Pflicht zur Ausschöpfung der Rügefrist**

1.

Der Besetzungseinwand muss innerhalb der in [§ 222b Abs. 1 Satz 1 StPO](#) benannten neu eingeführten (Wochen-)Frist entsprechend den Begründungsanforderungen gemäß [§ 344 Abs. 2 StPO](#) ohne Bezugnahmen und Verweisungen aus sich heraus Inhalt und Gang des bisherigen Verfahrens so konkret und vollständig wiedergeben, dass eine abschließende Prüfung durch das nach [§ 222b Abs. 3 Satz StPO](#) zuständige Rechtsmittelgericht allein aufgrund der Begründungsschrift ermöglicht wird.

2.

Hierzu zählt auch, dass Umstände, die geeignet sein könnten, die vom Gericht beschlossene Besetzung zu begründen, nicht verschwiegen werden dürfen (Anschluss an OLG Celle, Beschluss vom 27. Januar 2020 zu 3 Ws 21/20, zitiert nach juris Rn. 5).

3.

Der die Gerichtsbesetzung rügende Verfahrensbeteiligte ist gehalten, alle ihm zumutbaren Informationsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen bzw. nutzbar zu machen, um sämtliche entscheidungserhebliche Tatsachen in Erfahrung zu bringen, und zwar gegebenenfalls auch unter vollständiger Ausschöpfung der gesetzlichen Frist.

**zu 11. 1 Ws 380/20                      Beschluss vom 18.11.2020**  
**Schöffe, Amtsenthebung, gröbliche Verletzung der Amtspflichten**

Allein wiederholte und auch deutliche bzw. harsche justizkritische Äußerungen, welche noch von der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG gedeckt sind und sich nicht auf bloße Herabsetzungen oder Beleidigungen reduzieren, rechtfertigen eine Amtsenthebung eines Schöffen nicht.

**zu 12. 1 Ws 479/20                      Beschluss vom 02.12.2020**  
**Widerruf der Strafaussetzung, neue Straftat, polizeiliches Geständnis**

Der Senat neigt zu der Auffassung, dass im Einzelfall bei Anlegung eines entsprechend strengen Prüfungsmaßstabs an die Glaubhaftigkeit des Geständnisses und dessen prozessordnungsgemäßes Zustandekommen auch allein ein nur außergerichtliches - polizeiliches - Geständnis als Grundlage für einen Widerruf der Strafaussetzung als ausreichend angesehen werden kann (Anschluss an OLG Koblenz, Beschluss vom 19.05.2005 - 1 Ws 213/05 -, juris, Rn. 5, und OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.10.2009 - 1 Ws 182/09 -, juris, Rn. 14).

**zu 13. 1 Ws 438 + 448/20      Beschluss vom 05.11.2020**  
**Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, Beschleunigungsgebot, wichtiger Grund, Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft, Befangenheit eines Schöffen**

1.  
 Die Aussetzung der Hauptverhandlung wegen eines als begründet erachteten Ablehnungsgesuchs betreffend einen Schöffen stellt keinen anderen wichtigen Grund i.S.d. § 121 Abs.1 S. 1 StPO dar, welcher die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigt (entgegen OLG Köln, Beschluss vom 01. Juni 2011 zu 2 Ws 301/11, NStZ 2012, 112).

2.  
 Dass das Verhalten eines Schöffen in der Hauptverhandlung, welches einen Anlass zur Stellung eines begründeten Ablehnungsgesuchs gegeben und damit eine Ursache für die eingetretene Verfahrensverzögerung gesetzt hat, der Justiz zuzurechnen ist, folgt aus den gesetzlichen Regelungen zum Schöffenamtsamt.

**zu 14. 4 RBs 446/20                      Beschluss vom 28.01.2021**  
**Corona; Covid-19, Ansammlung, Zusammenkunft, Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht**

1.  
 Das "Ansammlungsverbot" gemäß § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW (i.d.F. vom 30.03.2020 bzw. 27.04.2020) findet in § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung der §§ 32, 28 Abs. 1 IfSG und § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW in seiner konkreten Ausgestaltung verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht.

2.  
 "Zusammenkunft oder Ansammlung" i.S.d. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW ist jedes Zusammenkommen einer Mehrzahl von Personen mit einem inneren Bezug oder einer äußeren Verklammerung. Nicht erfasst ist jede zufällige gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Menschen im öffentlichen Raum.

3.  
 Es ist nicht geboten, das Vorliegen einer (bußgeldbewehrten) Ansammlung i.S.d. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW an die zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung der tatsächlichen Unterschreitung eines Mindestabstands von 1,50 Meter zu knüpfen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bedarf es jedoch einer dahingehenden Einschränkung, dass eine verbotene Ansammlung i.S.d. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO NRW nicht vorliegt, wenn eine derartige räumliche Trennung

gegeben ist, aufgrund derer die Gefahr der Unterschreitung eines ein Infektionsrisiko ausschließenden Mindestabstands zu verneinen ist, die häufig mit dem Zusammenkommen mehrerer Menschen einhergeht.

4.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist vom Tatrichter grds. darzulegen, wie das Gericht die Einschätzung von Zeugen bzgl. des Abstands zwischen den Personen einer Ansammlung bzw. Zusammenkunft überprüft hat.

**zu 15. 4 RBs 13/21                    Beschluss vom 11.02.2021**  
**rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Rechtsbeschwerdeverfahren, Vollstreckungslösung, Kompensation, Fahrverbot**

1.

Die Grundsätze der vom Bundesgerichtshof (BGHSt 51, 124 ff.) entwickelten Vollstreckungslösung bei einer festgestellten rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung sind entsprechend im Bußgeldverfahren anwendbar.

2.

Eine nach Erlass des erstinstanzlichen Bußgeldurteils eingetretene rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (hier: rund neun Monate) kann vom Rechtsbeschwerdegericht im Rahmen einer Entscheidung nach § 79 Abs. 6 OWiG dahingehend kompensiert werden, dass ein Teil des verhängten Fahrverbots (hier: eine Woche) als vollstreckt gilt.

**zu 16. 4 RVs 118/20                    Beschluss vom 16.02.2021**  
**rechtliches Gehör, falsche Belehrung, Beweiskraft des Protokolls, Rügeverkümmern, Protokollberichtigung**

1.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet u.a. auch, dass dem Angeklagten Gelegenheit gegeben wird, sich zu den entscheidungserheblichen Umständen äußern zu können. Eine falsche Belehrung des Angeklagten kann zu einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör führen.

2.

Zwar entfällt grundsätzlich die Beweiskraft des Protokolls, wenn eine Protokollperson durch eine nachträgliche Erklärung von dessen Inhalt abrückt. Dies gilt jedoch für die nur einseitige Erklärung dann nicht, wenn damit die tatsächliche Grundlage für eine Verfahrensrüge des Angeklagten entfällt

**zu 17. 4 RVs 141/20                    Beschluss vom 29.12.2020**  
**Berufungsbeschränkung, Bindungswirkung, Verweis auf Feststellungen im angefochtenen Urteil, Erörterungsmangel, eigene Feststellungen**

1.

Verkennt das Berufungsgericht die Reichweite der Bindungswirkung einer Berufungsbeschränkung und verabsäumt es deswegen, zu seiner Rechtsfolgenentscheidung notwendige *eigene* Feststellungen zu treffen, liegt darin ein durchgreifender, auf die Sachrüge hin beachtlicher, Darstellungs- und Erörterungsmangel zu Lasten des Angeklagten. Das Berufungsgericht darf (soweit nicht die erstinstanzlichen Feststellungen bindend geworden sind) sein Urteil nur auf eigene Feststellungen gründen.

2.

Im Berufungsurteil ist eine Bezugnahme oder ein Verweis auf infolge einer Rechtsmittelbeschränkung tatsächlich bindend gewordene Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils überflüssig.

**zu 18. 4 RVs 142/20                    Beschluss vom 14.01.2021**  
**Einziehung, durch die Tat erlangt, Vermögenswert, tatsächliche Verfügungsgewalt, mehrere Beteiligte**

1.

Ein Vermögenswert ist im Rechtssinne durch die Tat erlangt, wenn er dem Beteiligten unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestands in irgendeiner Phase des Tatablaufs so zugeflossen ist, dass er hierüber tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann.

2.

Bei mehreren Beteiligten genügt insofern, dass sie zumindest faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsmacht über den Vermögensgegenstand erlangt haben. Dies ist der Fall, wenn sie im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand nehmen können.

3.

Faktische Mitverfügungsgewalt kann –jedenfalls bei dem vor Ort anwesenden, Teile der Beute in Händen haltenden (Mit-)Täter – dann vorliegen, wenn sich diese in einer Abrede über die Beuteteilung widerspiegelt. Denn damit „verfügt“ der Mittäter zu seinen oder deren anderen Beteiligten Gunsten über die Beute, indem er in Absprache mit diesen Teile des gemeinsam Erlangten sich selbst oder den anderen zuordnet.

**zu 19. 4 Ws 227/20                    Beschluss vom 29.12.2020**  
**Jugendlicher, Heranwachsender, Kosten, Auslagen, Ermessen**

Die Entscheidung, der heranwachsenden Angeklagten gemäß § 74 i. V. m. § 109 Abs. 2 JGG bestimmte Kosten und Auflagen aufzuerlegen, ist eine Ermessensentscheidung, die von dem Beschwerdegericht lediglich auf Ermessensfehler überprüfbar ist. Ein Ermessensfehler kann vorliegen, wenn das Tatgericht in seine Entscheidung nicht alle ermessensrelevanten Umstände eingestellt hat und zu besorgen ist, dass es sich über die tatsächlichen Grundlagen seiner Ermessensentscheidung (hier: hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Angeklagten) nicht gänzlich im Klaren war.

**zu 20. 4 Ws 244/20                    Beschluss vom 14.01.2021**  
**notwendige Auslagen des Nebenklägers im Berufungsverfahren, Kosten- und Auslagenentscheidung**

Nach § 473 Abs. 1 S. 2 StPO sind dem Angeklagten die Kosten seines erfolglos eingelegten Rechtsmittels aufzuerlegen. Hierzu gehören auch die dem Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen selbst dann, wenn dieser gemäß § 400 Abs. 1 STPO nicht zur Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils berechtigt war. Nach § 395 Abs. 4 STPO darf sich der Nebenkläger in jeder Lage des Verfahrens der erhobenen öffentlichen Klage anschließen. Daraus folgt, dass er auch in jedem Fall berechtigt ist, sich am Berufungsverfahren zu beteiligen.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)